

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland  
**Herausgeber:** Naturforschende Gesellschaft Baselland  
**Band:** 18 (1948-1949)

**Rubrik:** Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Baselland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

der

## Naturforschenden Gesellschaft Baselland

---

### Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

#### § 1

Unter dem Namen Naturforschende Gesellschaft Baselland besteht seit dem Jahre 1900 mit Sitz in Liestal ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

#### § 2

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck:

- a) die naturwissenschaftliche Forschung, insbesondere die Erforschung unseres Kantonsgebietes und die Bestrebungen des Naturschutzes zu fördern,
- b) Interesse an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu wecken und
- c) die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu verbreiten.

Sie sucht diese Ziele zu erreichen:

1. durch Abhaltung von Versammlungen, welche der Mitteilung neuer Forschungsergebnisse und ihrer Diskutierung dienen,
2. durch Abhaltung von Versammlungen oder öffentlichen Vorträgen, die sie allein oder in Verbindung mit anderen Gesellschaften mit ähnlichen Bestrebungen veranstaltet und in welcher naturwissenschaftliche Kenntnisse oder die Ideen des Naturschutzes verbreitet werden,
3. durch Veranstaltung von Exkursionen,
4. durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten in ihren Tätigkeitsberichten,
5. durch die durch die Kantonsbibliothek erfolgende Ausleihe der Gesellschafts-Bibliothek,
6. durch die Bestellung von Kommissionen für die Durchführung besonderer Arbeiten.

### Beziehungen zur Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

#### § 3

Die Naturforschende Gesellschaft Baselland ist eine Zweiggeseilschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S.N.G.). Sie

anerkennt deren Statuten als für sich verbindlich und entsendet in den Senat eine Vertretung. Ebenso kann sie an die Mitgliederversammlung der S.N.G. einen Vertreter abordnen (§ 15 bis 17 der Statuten der S.N.G.).

#### § 4

Der zur Publikation in den Verhandlungen der S.N.G. bestimmte Jahresbericht ist dem Zentralvorstand jeweils vor dem 30. April des nachfolgenden Jahres zuzustellen.

Wechsel im Präsidium der Naturforschenden Gesellschaft und Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand sofort mitzuteilen (§ 18 der Statuten der S.N.G.).

### **Organisation**

#### § 5

Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Kollektiv-Mitgliedern.

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) der Abgeordnete in den Senat der S.N.G.,
- e) die Kommissionen.

### **Jahresversammlung**

#### § 6

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. In ihr sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Protokoll der vorangegangenen Jahresversammlung,
- b) Vorlage des Jahresberichtes,
- c) Vorlage des Kassaberichtes per 31. Dezember des Vorjahres.
- d) Bericht der Rechnungsrevisoren,
- e) Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Bericht der Kommissionen,
- g) Wahlen,
- h) weitere allfällig notwendige Traktanden.

Anträge, welche eine wesentliche Änderung in der Tätigkeit der Gesellschaft bedeuten, können nur dann in die Traktanden aufgenommen werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Jahresversammlung kann mit einer wissenschaftlichen Sitzung verbunden werden.

## **Weitere Sitzungen der Gesellschaft**

### § 7

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, unter Angabe der Tagesordnung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche kann nötigenfalls auch durch den Vorstand beschlossen werden.

## **Zahl der Vorstandsmitglieder**

### § 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wahl geschieht, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, offen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

### § 9

Die Konstituierung des Vorstandes erfolgt in der Jahresversammlung. Diese bestimmt nach vorhergehender Zusage der zu Wählenden zur Übernahme des Mandates den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier, den Bibliothekar, den Redaktor und den Projektionswart.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### § 10

Der Vorstand ist mit der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt. Er studiert auch alle aktuellen Fragen, welche die Tätigkeit und den Zweck der Gesellschaft betreffen. Er unterhält und fördert Beziehungen zu anderen Naturforschenden Gesellschaften, sowie zum Zentralvorstand der S.N.G.

Der Präsident leitet die Versammlungen der Gesellschaft und die Sitzungen des Vorstandes. An den wissenschaftlichen Sitzungen kann der Vorsitz anderen Mitgliedern des Vorstandes oder der Gesellschaft übertragen werden. In Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere mit dem Vizepräsidenten, hat er dafür zu sorgen, dass in den Sitzungen der Gesellschaft Vorträge gehalten oder Mitteilungen und Demonstrationen gemacht und Exkursionen durchgeführt werden.

Der Aktuar führt die Protokolle der geschäftlichen und der wissenschaftlichen Sitzungen und in Verbindung mit dem Präsidenten die notwendigen Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen der Gesellschaft. Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen und vor der Jahresversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

Der Bibliothekar besorgt die Bibliothek durch Registrierung der eingehenden Zeitschriften und übergibt sie der Kantonsbibliothek zur Ausleihe.

Der Redaktor nimmt die für den Druck in den Tätigkeitsberichten bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten und Jahresberichte entgegen und trifft im Rahmen des genehmigten Voranschlages die nötigen Anordnungen über Art und Zeit der Drucklegung der Manuskripte.

Der Projektionswart ist dafür besorgt, dass die Projektionseinrichtung für die Sitzungen bereitgestellt wird und führt während der Vorträge die Projektionen durch.

### **Rechnungsrevisoren**

#### § 11

Die Jahresversammlung wählt je für 3 Rechnungsjahre 2 Rechnungsrevisoren und 2 Stellvertreter.

### **Abordnung in den Senat der S.N.G.**

#### § 12

Der Abgeordnete der Naturforschenden Gesellschaft Baselland in den Senat der S.N.G. (§ 17) sowie dessen Stellvertreter werden von der Jahresversammlung für 6 Jahre gewählt. Beide müssen Mitglieder der S.N.G. sein. Die Amtsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie diejenige des Zentralvorstandes der S.N.G.

### **Kommissionen**

#### § 13

Die Naturforschende Gesellschaft Baselland kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen wählen.

Zur Förderung der Bestrebungen des Naturschutzes im Kanton Baselland (§ 2 a) bestellt sie eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Naturschutzkommission, in welcher die Hauptrichtungen des Naturschutzes vertreten sein sollen. Der Präsident der Naturschutzkommission vertritt diese und die Naturforschende Gesellschaft Baselland in der konsultativen Kommission des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (S.B.N., Statuten Art. 33 und 34; Vertrag zwischen der S.N.G. und dem S.B.N., Art. 2).

Zur Herausgabe der Tätigkeitsberichte bestellt die Naturforschende Gesellschaft Baselland eine aus dem Redaktor und mindestens zwei

weitem Mitgliedern bestehende Redaktionskommission, in welcher die Hauptrichtungen der Naturwissenschaften vertreten sein sollen.

Die Kommissionen haben auf Jahresende dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung in offener Wahl durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; sie sind wieder wählbar. Im Verlaufe der Amtsdauer entstehende Lücken ergänzt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer gemäss den Vorschlägen der betroffenen Kommission. Die Konstituierung der Kommission geschieht durch diese selbst. Von den Kommissionen aufgestellte Reglemente und deren Änderung unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

### **Mitgliedschaft**

#### § 14

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in offener Abstimmung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, dem Vorstand rechtzeitig Vorschläge für solche Ernennungen einzureichen.

Ein Ausschluss kann auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

### **Beiträge**

#### § 15

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder und der Kollektiv-Mitglieder wird für je 3 Jahre von der Jahresversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag von Kollektiv-Mitgliedern beträgt im Minimum Fr. 20.—.

Die Jahresbeiträge werden im Verlaufe der ersten Hälfte des Kalenderjahres erhoben. Durch einmalige Entrichtung des zwanzigfachen jeweiligen Einzelmitgliedbeitrages kann die lebenslängliche Einzelmitgliedschaft erworben werden. Mitglieder, welche während 2 aufeinanderfolgenden Jahren ihren Beitrag nicht entrichten, können nach fruchtloser Mahnung als ausgetreten betrachtet werden. Ordentliche Mitglieder und Kollektiv-Mitglieder, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sie haben ihre

Jahresbeiträge bis und mit dem Kalenderjahre zu entrichten, in dem sie ihren Austritt angezeigt haben.

### **Tätigkeitsberichte**

#### § 16

Die Tätigkeitsberichte der Naturforschenden Gesellschaft Baselland dienen der Publikation wissenschaftlicher Originalarbeiten sowie der Jahresberichte. Die Manuskripte sind druckreif dem Redaktor abzuliefern. Über deren Annahme entscheidet die Redaktionskommission. Arbeiten von Nichtmitgliedern können nur unter gleichzeitiger Zustimmung des Vorstandes Aufnahme finden. Der Tätigkeitsbericht wird nach dessen Erscheinen jedem Mitglied zugestellt.

### **Revision der Statuten**

#### § 17

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur in einer Jahresversammlung oder in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Abänderungsanträge sind mindestens 5 Wochen vor der Jahres- bzw. ausserordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Die beabsichtigte Änderung ist auf den Einladungs-Zirkularen der Jahresversammlung rechtzeitig den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Auflösung der Gesellschaft**

#### § 18

Sollte die Gesellschaft sich jemals auflösen, so fällt das Vermögen als untrennbares Ganzes dem Staate Baselland für so lange zur Verwaltung anheim, bis wieder eine neue Gesellschaft mit dem nämlichen Prinzip sich bildet. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 20 beträgt und wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder beistimmen.

Also beschlossen von der Jahresversammlung vom 3. Mai 1950.

Der Präsident:

Dr. W. SCHMASSMANN

Der Aktuar:

ED. RIESEN